

Name und Anschrift des Veranstalters		Ort, Datum	
Telefonnummer des Veranstalters		<h2 style="margin: 0;">Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis</h2> <p style="margin: 0;">zur Durchführung einer <u>öffentlichen</u> Veranstaltung</p> <p style="margin: 0;">gemäß § 14 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -) vom 30.06.2021</p>	
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Gesundheitsamt - Postfach 1310 07602 Eisenberg E-Mail: corona- veranstaltungen@lrashk.thueringen.de Tel.: 036691/115			
Antragspflicht besteht ab <b>501</b> Personen im geschlossenen Raum bzw. ab <b>1.001</b> Personen unter freiem Himmel!			
Art der Veranstaltung	Titel, Anlass ( z. B. Volks-, Dorf-, Stadt-, Kinder-, Feuerwehr-, Schützen- oder Weinfest, Kirmes, Festival o. ä.)		
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum und Uhrzeit, Dauer von - bis		
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (z. B. Bürgerhaus, Sporthalle o. ä.)		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	Die Veranstaltung findet statt		
	<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen	<input type="checkbox"/>	unter freiem Himmel
Bitte Zutreffendes ankreuzen	Der Zugang der Besucher zur Veranstaltung erfolgt über		
	<input type="checkbox"/> freien Zugang	<input type="checkbox"/>	Zugang gegen Entgelt
Zu erwartende Besucherzahl		Platzangebot für Besucher in m <sup>2</sup>	
Mit dem nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erstellten Infektionsschutzkonzept wird die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewährleistet. Das erstellte Veranstalter- und Infektionsschutzkonzept vom ..... ist dem Antrag beigelegt.			
Unterschrift des Veranstalters*			

## Allgemeine Hinweise zum Antrag:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können Volks-, Dorf-, Stadt-, Kinder-, Feuerwehr-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, **öffentliche**, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen mit einer (erwarteten) Teilnehmerzahl von **mehr als 500 Personen im geschlossenen Raum bzw. mehr als 1.000 Personen unter freiem Himmel** mit Erlaubnis des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden. Bei einer erwarteten niedrigeren Teilnehmerzahl besteht Anzeigepflicht (⇒ gesondertes Formular!). Das Gesundheitsamt kann infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern sich an einen namentlich völlig unbestimmten Teilnehmerkreis richtet.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Veranstaltung nach

- \* ihrem Geamtgepräge,
- \* ihrer Organisation,
- \* dem geplanten Ablauf,
- \* der Dauer,
- \* der Anzahl der erwarteten teilnehmenden Personen,
- \* der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden teilnehmenden Personen oder nach
- \* den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort und
- \* den belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in **besonderem** Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

Durch den Antragsteller ist daher dem Antrag ein entsprechendes **Veranstalterkonzept** beizufügen, welches diese vorgenannten Kriterien aussagekräftig bewertet. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, um welche Art der Veranstaltung es sich hier handelt, was konkret geplant ist, wer daran beteiligt ist, welche Art der Künstler z. B. auftreten werden, wie der genaue Ablauf ist, ob lokale, regionale oder überregionale Besucher erwartet werden, welche Räumlichkeiten hierzu genutzt werden (im geschlossenen Raum und/oder unter freiem Himmel, Belüftungssituation/-möglichkeiten), Raum- bzw. Flächengrößen sind hier anzugeben, die von den Besuchern begangen werden können, wie der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, ob Speisen und/oder Getränke ausgereicht werden, wie sich die Wegebeziehungen hinsichtlich Eingang, Ausgang, Garderobe, Sanitäreinrichtungen, Kassensituation, Gastronomie gestalten. Es ist hilfreich und wird daher erwartet, dass dem Konzept ein **Übersichtsplan** beigefügt wird, aus dem die räumliche und belüftungstechnische Veranstaltungssituation ersichtlich ist.

Zusätzlich ist dem Antrag ein nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO speziell für die Veranstaltung erstelltes **Infektionsschutzkonzept** beizufügen, welches die nach den §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln aussagekräftig behandelt. Die durch das Thüringer Sozialministerium erstellte **Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen** ist hierbei zu beachten!

Der Antrag ist **mindestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per E-Mail (corona-veranstaltungen@lrashk.thueringen.de) zu stellen.

Sie erhalten immer einen (kostenpflichtigen) Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat gesondert nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizeiinspektion Saale-Holzland erhalten einen Abdruck des Bescheides durch das Gesundheitsamt zur Kenntnis.